



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Absatz 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I 2019, S. 846), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle ist nach § 46 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 WHG zu beseitigen, soweit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht dem Ruhrverband, zu dessen Verbandsgebiet die Gemeinde Schalksmühle gehört, nach § 53 LWG NRW obliegen oder ihm nach § 52 Absatz 2 LWG NRW übertragen worden sind.
- (2) Die Gemeinde Schalksmühle hat dem Ruhrverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Gemeindegebiet mit dessen Zustimmung übertragen. Ihr obliegen für das Gemeindegebiet insbesondere noch folgende Pflichten:
 - a) gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - b) gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 47 LWG NRW.
 - c) gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung und
 - d) die Pflichten nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 LWG NRW, soweit die Aufgaben nicht gemäß § 53 LWG NRW dem Verband obliegen oder ihm nach § 52 Abs. 2 LWG NRW von der

Gemeinde Schalksmühle übertragen wurden. Das betrifft insbesondere das Behandeln und die Einleitung von

- Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen
 - Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser in Abwasseranlagen, die für weniger als 500 Einwohnerwerte bemessen sind
- sowie die Errichtung, der Betrieb und die Erweiterung oder Anpassung der dazu notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 60 WHG und des § 56 LWG NRW.

Die Wahrnehmung der unter lit d) genannten Aufgaben hat die Gemeinde dem Verband übertragen, ohne dass damit ein Pflichtenübergang einhergeht.

- (3) Zusammen mit der Übertragung der Aufgabe Sammeln und Fortleiten des Abwassers hat die Gemeinde Schalksmühle dem Ruhrverband auch die Inhaberschaft an der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage übertragen. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Ruhrverband im Benehmen mit der Gemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 WHG sowie das damit im Zusammenhang abfließende Fremdwasser.
Fremdwasser ist Abwasser, das weder Schmutzwasser noch Niederschlagswasser ist (z.B. durch Infiltration in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grundwasser).
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Absatz 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Ruhrverband oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- und bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegseitengräben, die als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Anschlussleitungen nach Ziff. 7 a).
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Deren Entsorgung ist in der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 11.12.2018 geregelt.

7. Anschlussleitungen:
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks einschließlich Kontrollschacht auf dem Grundstück.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die auf dem zu entwässernden Grundstück von der öffentlichen Abwasseranlage bis zu den anzuschließenden Gebäuden verlegten und mit der Grundstücksanschlussleitung verbundenen Leitungen. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen innerhalb und an den zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch vorheriges Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
10. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 13 Absatz 1 gilt entsprechend.
11. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
12. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können die Gemeinde und der Ruhrverband für jede dieser Anlagen die Anwendung der für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind auch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von haustechnischen Anlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in der nächstgelegenen öffentlichen Straßen- oder Wegefläche, ansonsten in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öf-

fentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde Schalksmühle kann den Anschluss nach Anhörung des Ruhrverbands auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde Schalksmühle nach Anhörung des Ruhrverbandes den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde Schalksmühle und der Ruhrverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind. Auf Antrag kann ein Anschluss zugelassen werden, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen zu tragen.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde nach Anhörung des Ruhrverbandes zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 49 Absatz 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. nach § 49 Absatz 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes (LWG NRW) in Verbindung mit § 4 Absatz 14 der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 20.03.1970 ausgeschlossen war.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden Abwasser und Stoffe,
 - die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - die das bei der Unterhaltung der Abwasseranlagen beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 - die die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit bzw. ihre Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
 - die den Betrieb der Abwasserbehandlung (Kläranlage) erheblich erschweren oder verteuern,
 - die die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
 - die die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die durch Ablagerung den Abfluss behindern können, wie Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Müll, Kehrlicht, Lederreste, Lumpen, Fasern, Textilien, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Kunststoffe, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe mittels Abfallzerkleinerungsmaschinen zerkleinert worden sind; Treber, Hefe und Schlämme, insbesondere solche aus Neutralisations-

Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen, ferner flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder die nach Übersättigung im Abwasser in der Abwasseranlage ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können, wie z. B. Zement, Mörtel, Kalkhydrat; Kunstharze, Lacke, Bitumen, Teer und andere Mineralölprodukte sowie deren Emulsionen;

- b) feuergefährliche, explosive, gasförmige oder andere Stoffe, die die Abwasseranlagen sowie die bei der Unterhaltung Beschäftigten gefährden können (z. B. Benzin, Heizöl, Benzol, Karbid, Phenol, Öle, Fette, radioaktive und andere Stoffe), ferner Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann oder aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- c) schädliche und giftige Abwässer, insbesondere solche, die
- schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Abwasser- und Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können,
 - wärmer als 33 °C sind (Kühlwasser),
 - einen pH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben,
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,
 - Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd, Kohlensäure, Blausäuren sowie deren Salze o. ä. in schädlicher Konzentration enthalten; Entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren in Sulfiden und Hypochloriten,
 - Schwermetalle und andere Giftstoffe enthalten, sofern sie nicht vor der Einleitung einer chemischen Behandlung unterzogen werden, wie z. B. bei der Neutralisation, Entgiftung, Abscheidung ungelöster Stoffe, Cyanidoxidation, Chromatreduktion o.ä.

Bei der Einleitung in die Abwasseranlage dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

Absetzbare Stoffe	
-nach 2 Stunden Absetzzeit	0,3 ml/l
Gesamt-Eisen (Fe)	10,0 mg/l
Aluminium	10,0 mg/l
Gesamt-Chrom (Cr)	2,0 mg/l
davon als Chromat (Cr-VI)	0,5 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Zink (Zn)	3,0 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Cadmium	0,2 mg/l
Cyanide (leicht freisetzbar-CN)	0,2 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
freies Chlor	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l

schwerflüchtige lipophile Stoffe,
soweit Menge und Art des Abwassers
bei Bemessung nach DIN 4040 zu
Abscheideranlagen über Nenngröße 10
(>NG 10) führen gesamt

(DIN 38409 Teil 17)	250,0 mg/l
Fluorid Ion (F)	50,0 mg/l
Nitrit Ion (No 2)	20,0 mg/l
Phenole	
(berechnet als C 6 H 5 O H)	100,0 mg/l
Sulfat (SO 4)	400,0 mg/l
Sulfid (S)	2,0 mg/l
Ammonium (NH 4) und	

Eine Verdünnung oder Vermischung von Abwasser mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Betriebe mit gefährlichen Stoffen, für die eine Abwasserverwaltungsvorschrift existiert, haben die dort nach dem Stand der Technik geforderten Parameter einzuhalten.

- d) Abwasser aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche, Molke, Blut, Silosickersaft und Silagewasser;
 - e) pflanzen- und bodenschädliches Abwasser;
 - f) Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diese Zwecke vorgesehene und genehmigte Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 - h) Grund- und Drainagewasser;
 - i) Inhalte von Chemietoiletten;
 - j) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - k) Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist unzulässig.
- (4) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist der Ruhrverband unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Ruhrverband im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. An den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider können darüber hinausgehende Anforderungen gestellt werden, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (6) Betriebe, bei denen die Entleerung schädlichen Abwassers zu vermuten ist, haben regelmäßig nach Aufforderung durch den Ruhrverband über die Art und Beschaffenheit ihres Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes verlangt werden. Der Ruhrverband ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Um die Überwachung zu ermöglichen, ist vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ein Kontrollschacht zu erstellen. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind durch Laboratorien nach den "Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung" in der jeweils gültigen letzten Auflage auszuführen.
- (7) Der Ruhrverband kann den Einleiter von gewerblichem Abwasser in eine ständige Abwasserüberwachung einbeziehen. Die Entscheidung über die Einbeziehung wird nach einer Ortsbesichtigung und ggf. einer Untersuchung des gewerblichen Abwassers gefällt, ebenso die notwendige Häufigkeit der Untersuchungen.

- (8) Alle Betriebe, deren Abwassereinleitung der Überwachung unterliegen, haben dem Ruhrverband den für die Abwassereinleitung Verantwortlichen und die innerhalb des Betriebes für die Abwassereinleitung zuständige Person sowie deren Vertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (9) Erscheint es der Gemeinde nach Abstimmung mit dem Ruhrverband nach Art und Menge der gewerblichen Abwassereinleitung geboten, kann dem Einleiter eine weitergehende Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Durchführung von im Einzelfall festzulegenden Kontrollen und Messungen vor der Einleitung des gewerblichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage auferlegt werden. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Art und Umfang der Eintragungen sind bei der Festlegung der vom Einleiter durchzuführenden Kontrollen und Messungen zu bestimmen. Das Betriebstagebuch sowie die Schreibstreifen automatischer Mess- und Registriereinrichtungen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und der jederzeit zur Einsicht vorzulegen.
- (10) Die Einleitung von Abwasser, das nach Art und Menge geeignet ist, die Abwasserklärung zu beeinträchtigen, kann versagt oder von einer Vorbehandlung abhängig gemacht oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.
- (11) Wenn Art oder Menge des Abwassers sich ändern, hat der Anschlussnehmer dem Ruhrverband unaufgefordert und unverzüglich die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (12) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde nach Anhörung des Ruhrverbandes vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 46 Absatz 1 LWG NRW bleibt unberührt.
- (13) Die Gemeinde kann eine nach bisherigem Recht zulässige Einleitung von Niederschlagswasser nach Anhörung des Ruhrverbandes auch nachträglich versagen, wenn die Voraussetzungen des § 44 LWG NRW vorliegen oder eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und der technische oder wirtschaftliche Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.
- (14) Die Gemeinde Schalksmühle und der Ruhrverband können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (15) Eine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Schalksmühle und des Ruhrverbandes zulässig.
- (16) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde Schalksmühle und der Ruhrverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind. § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt und die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 dieser Satzung vorliegen (Anschlusszwang). Das gleiche gilt, wenn beim Vorliegen der Voraussetzungen nach S. 1 die Verlegung der Anschlussleitung nur über Grundstücke Dritter erfolgen kann und deren Inanspruchnahme durch eine Eintragung des Leitungsrechtes im Grundbuch des in Anspruch genommenen Grundstückes gesichert werden kann.

Wenn das anzuschließende Grundstück nicht an eine öffentliche Straßen- oder Wegefläche grenzt, in der eine aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist (§ 4

Absatz 1), muss die Inanspruchnahme darüber hinaus zusätzlich öffentlich-rechtlich durch Eintragung einer Baulast gesichert werden können.

- (2) Vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliches auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage nach den Vorschriften dieser Satzung einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Gemeinde eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wasser-gesetzes (LWG NRW) in Verbindung mit § 4 Absatz 14 oder 7 Absatz 1 der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 20.03.1970 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrecht erhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme bzw. Fertigstellungsanzeige des Baues hergestellt sein.
- (5) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Anschlussberechtigten den Einbau einer Hebeanlage, Pumpe o. ä. zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (8) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dieses Vorhaben der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit sie den Ruhrverband informieren und dieser die Anschlussleitung verschließen oder beseitigen kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschluss-berechtigte zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (9) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (10) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 9 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen nach Anhörung des Ruhrverbandes Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutz- oder Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- oder Nieder-

schlagswassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen wird, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- oder Niederschlagswassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren oder Beiträge zu sparen.

§ 9 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Anschlussleitung obliegt dem Ruhrverband. Der Ruhrverband kann im Einzelfall die Arbeiten auf den Anschlussnehmer übertragen. Der Ruhrverband setzt jedoch in jedem Falle einen Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasseranlage und führt Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum durch. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt der Ruhrverband.
- (2) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag kann ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen erhalten. Für den Anschluss des Niederschlagswassers kann die Gemeinde Schalksmühle nach Anhörung des Ruhrverbandes eine von Satz 1 und 2 abweichende Regelung treffen.
- (3) Auf Antrag können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten grundbuchlich im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 letzter Satz, zusätzlich auch durch Baulast gesichert werden.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten Absatz 2 und Absatz 3 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (5) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 59 LWG NRW. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist dem Ruhrverband vorzulegen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat sich auf eigene Kosten gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch den Einbau einer funktionstüchtigen Rückstausicherung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Sie ist nicht Teil der Hausanschlussleitung und damit kein Teil der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 10 Zustimmungs- und Anzeigeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses sowie Einleitungen nach § 6 Absatz 2 Buchstabe f) bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Schalksmühle und des Ruhrverbandes. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten bei der Gemeinde Schalksmühle zu beantragen.
- (2) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, das als Abwasser wieder dem Kanal zugeführt wird, so hat er dies bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde kann, sofern sich aus gebührenrechtlicher Sicht die Notwendigkeit ergibt, die Einleitung an Auflagen und Bedingungen knüpfen. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 11 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde Schalksmühle und dem Ruhrverband gemäß § 98 Absatz 1 LWG NRW i.V.m. § 101 WHG auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben den Ruhrverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert (§ 6 Absatz 11),
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde Schalksmühle und des Ruhrverbandes haben das Recht, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist und die Grundrechte der Betroffenen wahrt. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben in diesem Umfang das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.
- (4) Die Bediensteten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Dienstausweis auszuweisen.

§ 12 Haftung

- (1) Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die haustechnischen Anlagen nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Schalksmühle oder dem Ruhrverband infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde Schalksmühle und den Ruhrverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gemeinde Schalksmühle und der Ruhrverband haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden oder die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Anschlussberechtigten ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen die Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleiten. Mehrere Verpflichtete haften der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.),
 - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

- (3) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Absatz 4 in den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten das Schmutz- und Regenwasser nicht den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuführt,
 - b) § 6 Begrenzungen des Benutzungsrechtes nicht beachtet oder Anforderungen nicht erfüllt,
 - c) § 6 Absatz 1 bis 3 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 - d) § 6 Absatz 2 Abwasser einleitet, das hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 - e) § 6 Absatz 5 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 - f) § 7 Absatz 1 und Absatz 6 der Anschlussverpflichtung nicht fristgerecht nachkommt oder erforderliche Arbeiten nicht rechtzeitig durchführt oder Anzeigepflichten nicht erfüllt oder entgegen § 7 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - g) § 9 Absatz 5 die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht vorlegt,
 - h) § 10 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne Zustimmung der Gemeinde und des Ruhrverbandes herstellt oder ändert oder der Abwasseranlage Abwasser im Sinne des § 2 Nr. 1 ohne gültige Zustimmung nach § 10 Absatz 1 zuführt,
 - i) § 10 Absatz 2 ohne Anzeige auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt,
 - j) § 9 Absatz 2 unerlaubt mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert,
 - k) § 11 Absatz 1 Auskünfte nicht erteilt,
 - l) § 11 Absatz 3 die Bediensteten oder die Beauftragten der Gemeinde oder des Ruhrverbandes daran hindert, zum Zwecke der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,
 - m) § 13 Absatz 3 der Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 31.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schalksmühle vom 20.12.1995 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 28.03.2017 und der Ersten Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 27.04.2001 (Erste Euro-Anpassungssatzung) außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 10.12.2019

Der Bürgermeister

gez. Schönenberg